

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER (AGB-WASSER) gültig ab 1.4.2007

## 1. Grundlagen

Die Stadtwerke Schwaz GmbH, im Folgenden kurz Stadtwerke oder Wasserwerk genannt, betreibt die Wasserversorgung im Versorgungsbereich.

(1) Anwendungsbereich  
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Anschluss von Grundstücken und Objekten an die Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke sowie den Bezug von Trink-, Nutz- und Löschwasser aus dieser Anlage.

Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchsbezeichnung jede bebaute oder unbebaute Liegenschaft anzusehen, die eine wirtschaftliche, zusammenhängende Einheit bildet.

(2) Wasserversorgungsanlage  
Die Wasserversorgungsanlage des Wasserwerkes umfasst die Wassergewinnungs-, Speicherungs- und Verteilungsanlagen.

(3) Versorgungsbereich  
Der Versorgungsbereich des Wasserwerkes umfasst alle Grundstücke des Gemeindegebietes der Stadt Schwaz im erschließbaren Bereich.

(4) Verbrauchsanlagen  
Die im Eigentum des Kunden befindliche Verbrauchsanlage umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle sowie alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen. Unmittelbar nach der Wasserzählanlage muss ein Hauswasserfilter eingebaut werden.

(5) Erschließbarer Bereich  
Der erschließbare Bereich ist jener Bereich innerhalb des Bebauungsgebietes (laut Bebauungsplan), in dem Grundstücke ohne Erweiterung oder Verstärkung der bestehenden Versorgungsleitung und ohne Be-

nachteiligung der bereits angeschlossenen Grundstücke versorgt werden können.

(6) Kunde  
Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist der oder die Eigentümer oder sonstige am Grundstück Berechtigte (in besonderen Fällen auch Mieter, Pächter und andere Nutzungsberechtigte) eines an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes. Die Berechtigung ist nachzuweisen.

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen, wie zB Kunde, umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

## 2. Anschlusspflicht

(1) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht. Der Trinkwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch das Wasserwerk zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach Pkt. III besteht.

(2) Nicht im Versorgungsbereich oder im erschließbaren Bereich gelegene Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Wird durch eine Erweiterung der Wasserversorgungsanlage der Versorgungsbereich um bisher nicht im erschlossenen Bereich gelegene Grundstücke vergrößert, so besteht Anschlusspflicht ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, außer es besteht eine Ausnahme gem. Pkt. III. Das Wasserwerk ist im Falle von unverhältnismäßig hohen Kosten der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage berechtigt, den Anschlusspreis (Pkt. 17) in maximal dreifacher Höhe der Be-

messungsgrundlage zu verrechnen.

(3) Grundstücke von Nachbargemeinden können über Antrag des Eigentümers und Zustimmung der betreffenden Gemeinde an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Für diese Grundstücke gelten in Folge diese AGB in gleicher Weise.

## 3. Ausnahmen der Anschlusspflicht

Ausgenommen von der Anschlusspflicht sind:

(1) Grundstücke, deren Anschluss aus technischen, hygienischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Lage des Grundstückes Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist oder der nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

(2) Grundstücke und zusammenhängende Liegenschaften, deren Wasserbedarf durch eine zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des nächstgelegenen Abschnittes der Wasserversorgungsanlage des Wasserwerkes bereits bestehende Eigenversorgungsanlage gedeckt wird.

(3) Für Grundstücke, die innerhalb des erschließbaren Bereiches liegen, kann der Anschluss verweigert werden oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Wasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht oder deren Lage besondere Zuleitungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten

vom Anschlusswerber getragen werden.

(4) Nicht bebaute Grundstücke, für die kein Wasserbedarf besteht.

#### 4. Eigenversorgungsanlagen

(1) Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage des Wasserwerkes angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für **Trinkwasser** ab 1.4.2006 nicht mehr zulässig. Vor diesem Zeitpunkt bereits bestehende, in Betrieb befindliche Eigenwasserversorgungsanlagen sind davon ausgenommen (siehe auch Pkt. 3, Abs. 2).

(2) Werden Eigenversorgungsanlagen für **Nutzwasser** betrieben, müssen alle Entnahmestellen bzw. alle sichtbaren Anlagenteile dieser Eigenversorgungsanlage mit einer gut les- und erkennbaren Aufschrift "Kein Trinkwasser" gekennzeichnet sein.

(3) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und der an das Wasserwerk angeschlossenen Anlage darf keine wie immer geartete körperliche oder hydraulische Verbindung bestehen oder hergestellt werden (siehe dazu auch ÖNORM B2532 oder B2538).

(4) Es darf nur Wasser, welches aus der Wasserversorgungsanlage des Wasserwerkes bezogen wird, in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, außer es besteht dafür eine schriftliche Vereinbarung mit den Stadtwerken und das eingeleitete Wasser wird mit einem Zähler des Wasserwerkes gezählt.

#### 5. Ansuchen um den Wasseranschluss /-bezug

(1) Um den Anschluss von Grundstücken ist vom Eigentümer oder von sonstigen Berechtigten beim Wasserwerk anzusuchen. Ist der Anschlusswerber nicht zugleich Eigentümer des Grundstückes, so ist der Antrag auf Herstellung der Anschlussleitung vom Liegenschaftseigentümer mitzuunterfertigen.

(2) Der Anschlusswerber bzw. der neue Eigentümer einer Liegenschaft hat rechtzeitig beim Wasserwerk um den Wasseranschluss und/oder den Wasserbezug schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular anzusuchen. Antragsformulare liegen beim Wasserwerk auf.

(3) Dem Ansuchen, das den Namen und die Anschrift des Kunden und des Grundstückseigentümers enthält, ist beizulegen:

a) der Lage- und Absteckplan (Vermessungsplan) über das anzuschließende Grundstück.

b) der letztgültige baubehördliche Einreichplan.

c) über Anforderung des Wasserwerkes: Unterlagen mit der Darstellung der Leitungsführung innerhalb des Grundstückes bzw. innerhalb der baulichen Anlagen bis zum Zähler und die Beschreibung der geplanten Anlagen unter Angabe der Größe des Wasseranschlusses und der zu beziehenden Wassermenge (mit Angabe des Verwendungszweckes).

(4) Die Entscheidung über das Ansuchen ist dem Anschlusswerber bekannt zu geben. Mit der Antragsgenehmigung oder der Herstellung der Anschlussanlage (Einbau eines Wasserzählers) durch das Wasserwerk gilt der Anschluss- bzw. Wasserbezugswerber als Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen. Damit ist der Wasserversierungsvertrag abgeschlossen, der nach dem Willen der Parteien bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung ein einheitliches, dauerhaftes Rechtsverhältnis schafft. Die Anschlussanlage gilt als übergeben, sobald der Wasserzähler eingebaut wurde (bei Neubau) oder sobald bei einer bestehenden Anlage Wasser bezogen wird (bei Eigentümerwechsel uä.).

Mehrere Eigentümer bzw. mehrere Berechtigte eines Grundstückes (zB Wohnungseigentümer), oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer oder Berechtigte, haben einen im Inland wohnhaften

Vertreter bzw. Zustellbevollmächtigten (z.B. Hausverwalter) bekannt zu geben. Die Miteigentümer oder die Mehrheit der Berechtigten haften für die sich aus diesen Geschäftsbedingungen ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand. Alle die Versorgung betreffenden Eröffnungen an den Vertreter sind rechtswirksam. Wird ein Vertreter nicht benannt, sind die an einen der Beteiligten gemachten Eröffnungen für die übrigen Beteiligten rechtswirksam. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Kunden über einen gemeinsamen Zähler versorgt werden.

(5) Weder zum Zeitpunkt des Ansuchens noch im Laufe der Belieferung mit Wasser können seitens des Kunden hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlichen und behördlichen Grenzwerte hinausgeht, Ansprüche geltend gemacht werden. Dasselbe gilt auch für den Wasserdruck am Übergang von der Anschlussanlage auf die Verbrauchsanlage.

#### 6. Anschlussleitung

(1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Kunden. Sie umfasst die Abzweigung von der Versorgungsleitung inkl. Absperrvorrichtung, die Rohrleitung bis zur Wasserzähleranlage sowie die Zähleranlage selbst. Die Wasserzähleranlage umfasst zwei Absperrrichtungen sowie einen Wasserzähler. Die Anschlussleitung endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler, welches gleichzeitig die Übergabestelle des Wassers an den Kunden ist.

(2) Lage, Art, und Nenndurchmesser der Anschlussleitung sowie ihre allfällige spätere Änderung werden vom Wasserwerk entsprechend dem beantragten Wasserbezug und gemäß ÖNORM B 2531 Teil 2 festgelegt (mindestens 1 Zoll).

(3) Jedes Grundstück erhält in der Regel eine Anschlussleitung.

Es steht dem Wasserwerk jedoch frei, mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Über Antrag des Kunden können in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse genehmigt werden. Das Wasserwerk kann ein benachbartes Grundstück an eine bestehende Anschlussleitung anschließen und, falls es aus technischen Gründen notwendig ist, den Kunden auch verpflichten, ein benachbartes Grundstück in seinem Wasserzählerschacht anschließen zu lassen. Die Wasserversorgung der zuerst angeschlossenen Kunden darf jedoch dadurch nicht beeinträchtigt werden. Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, bei Bedarf auf seine Kosten für jedes neu entstandene Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.

(4) Die gesamte Anschlussleitung ist im Allgemeinen die kürzeste Verbindung zu dem anzuschließenden Objekt. Grundsätzlich werden Leitungen im öffentlichen Gut verlegt. Nur bei unverhältnismäßig hohen Kosten werden private Grundstücke berührt, wobei die Trasse in diesem Fall in Anlehnung an bestehende Grundgrenzen geführt wird.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die Zu- und Fortleitung von Trink-, Nutz- oder Löschwasser sowie das Verlegen von Anschlussleitungen über seine betroffenen Grundstücke einschließlich Zubehör für Zwecke der Versorgung ohne besonderes Entgelt zu gestatten. Der Kunde räumt auf Wunsch des Wasserwerkes unentgeltlich die zur Sicherstellung der Anlagen und Rohrleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ein. Der Kunde ist verpflichtet, die Durchführung aller einschlägigen Arbeiten nach Kräften zu unterstützen, an den vom Wasserwerk erstellten Einrichtungen keinerlei Eigentumsrecht geltend zu machen und diese auf Wunsch des Wasserwerkes nach Einstellung des Wasserbezuges aus der Wasserversorgungsanlage noch mindestens 5 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung

zu gestatten, wobei Dienstbarkeiten lt. WRG § 111 Abs. 4 auch weiterhin aufrecht bleiben und alle diese Verpflichtungen auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen. Bei Verlegung der Leitungen muss der Kunde verständigt und auf seine Wünsche möglichst Rücksicht genommen werden. Allfällige Schäden werden durch das Wasserwerk ersetzt.

(6) Wenn die Anschlussleitung auf fremden Grundstücken hergestellt werden soll, kann das Wasserwerk verlangen, dass der Kunde eine schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer in Form eines grundbuchfähigen Dienstbarkeitsvertrages zugunsten des Wasserwerkes beibringt, in der sich dieser mit der Herstellung und dem Betrieb (inkl. Zutritt) der Anlage einverstanden erklärt und diese AGB anerkennt.

(7) Die Herstellung, Auflassung sowie sachlich und fachlich begründete Änderung der Anschlussleitung auf öffentlichem und privatem Grund erfolgt durch das Wasserwerk auf Kosten des Kunden, wobei Arbeiten an der Leitung selbst nur durch das Wasserwerk ausgeführt werden dürfen, sonstige Arbeiten (Grabungsarbeiten usw.) durch den Kunden selbst oder einem von ihm beauftragten und bezahlten Unternehmen fach- und sachgerecht ausgeführt werden können. Werden mehrere Kunden über eine Anschlussleitung versorgt, so werden die Herstellungskosten anteilig verrechnet. Das Wasserwerk kann sich für die Ausführung der entsprechenden Baumaßnahmen befugter Unternehmen bedienen.

(8) Die Kosten für die Instandhaltung oder den Austausch der Anschlussleitung auf öffentlichem Grund trägt das Wasserwerk.

(9) Die Instandhaltung bzw. Instandsetzung sowie den Austausch der Anschlussleitung auf privatem Grund trägt das Wasserwerk. Eine Kostenbeteiligung durch den Kunden erfolgt für alle Maßnahmen und Erschwernisse,

die über den Idealfall einer Leitungstrassierung unter Humusoberfläche hinausgehen oder auch, wenn vom Kunden anstatt einer Aufgrabung eine grabenlose Bauweise (wie zB mittels Pressbohrung oder Inline-Sanierung) verlangt wird, sowie für die gem. Pkt. 6, Abs. 17 notwendigen Wiederherstellungsarbeiten. Alle diese Mehrkosten sind vom Kunden selbst zu tragen.

(10) Die gesamte Anschlussleitung ist Eigentum des Wasserwerkes und gilt als Betriebsanlage, unabhängig davon, ob die Anlage auf öffentlichem oder privatem Grund liegt.

(11) Die Kosten der Instandhaltung von Vorrichtungen und Leitungen des Wasserwerkes auf privatem Grund, die unabhängig von der Anschlussleitung dieses Grundstückes sind, trägt das Wasserwerk.

(12) Die Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung dürfen nur vom Wasserwerk oder von dessen Beauftragten bedient werden.

(13) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist das Wasserwerk nicht an die Zustimmung des Kunden gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle von dringenden, nicht aufschiebbaren Reparaturen genügt die nachträgliche Mitteilung.

(14) Die Kosten für die Entfernung eines Wasseranschlusses (Leitung, Zähler usw.) trägt der Kunde. In keinem Fall erwächst dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz von bezahlten Kostenbeiträgen bzw. Anschlusspreisen.

(15) Wird die Anschlussleitung entfernt, so hat der Kunde im Falle eines Wiederanschlusses sämtliche hierfür auflaufenden Kosten bzw. den Anschlusspreis neuerlich zu bezahlen.

(16) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten udgl. auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Kunden ist von diesem unentgeltlich zu gestatten. Die Anbringung erfolgt nach Ver-

ständigung des Kunden einvernehmlich.

(17) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Kunden liegt, hat er bei Baumaßnahmen in seinem eigenen Interesse auf die Leitungsführung bedacht zu nehmen. Ergibt sich im Falle von Aufgrabungen, zB verursacht durch eine Instandsetzung oder Erneuerung der Anschlussleitung, ein Mehraufwand durch nicht unter Humusfläche verlegte Anschlussleitungen, so ist dieser Mehraufwand für die Wiederherstellung der Geländeoberfläche und für die Durchquerung von allfälligen Baulichkeiten vom Kunden selbst zu tragen. Dies betrifft alle Über- bzw. Verbauungen (inkl. Bepflanzungen), sowie Terrassen, Teiche, befestigter Flächen (Schotterung, Pflaster, Asphalt usw.) und ähnliches. Solcherlei Behinderungen der Grabungsarbeiten sind mit dem Wasserwerk vor deren Realisierung abzustimmen.

(18) Der Kunde ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück befindlichen Teil der Anschlussleitung vor Beschädigungen und Frost zu schützen. Der Kunde darf keinerlei schädigende Einwirkung auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen und ist verpflichtet, die Anschlussleitungen leicht zugänglich zu halten. Er muss jeden erkennbaren Schaden und jeden hör- und sichtbaren Wasseraustritt sofort dem Wasserwerk melden. Der Kunde hat alle Schäden zu ersetzen, die dem Wasserwerk durch schuldhafte Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

(19) Maßnahmen, welche die Leitungsführung der Anschlussleitung oder den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Genehmigung verändern, bedürfen der Zustimmung des Wasserwerkes. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet das Wasserwerk nicht für Schäden infolge Gebrechens an der Anschlussleitung und stellt dem Kunden den gesamten Reparaturaufwand in Rechnung.

(20) Wenn die auf Grundstücken des Kunden verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen durch den Kunden gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann das Wasserwerk auch die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Kunden nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.

(21) Die Verlegung anderer Leitungseinbauten in die Trasse der Anschlussleitung darf nur nach schriftlicher Zustimmung durch das Wasserwerk erfolgen.

(22) Das Wasserwerk ist berechtigt, die Anschlussleitungen zu überprüfen. Der Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, die Überprüfungs- und Instandhaltungsarbeiten zuzulassen. Stellt das Wasserwerk Zustände fest, die die Anlage in der Bestands- oder Versorgungssicherheit gefährden, kann das Wasserwerk unverzüglich die geeigneten Maßnahmen auf Kosten des Kunden treffen. Bei sonstigen Beeinflussungen wird der Kunde aufgefordert, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Wird dieser Pflicht nicht Folge geleistet, kann das Wasserwerk unverzüglich die geeigneten Maßnahmen auf Kosten des Kunden treffen.

(23) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist verboten.

(24) Über die Zulassung und Ausführungsart von Feuerlöschan schlüssen entscheidet ausschließ lich das Wasserwerk.

## 7. Wasserzähler

(1) Wasser wird ausschließlich über amtlich geeichte Wasserzähler abgegeben. Das Wasserwerk stellt in der Regel für jedes angeschlossene Grundstück einen Wasserzähler als Hauptzähler zur Verfügung. Der Wasserzähler verbleibt im Eigentum des Wasserwerkes. Der Wasserzähler wird ausschließlich vom Wasserwerk

beigestellt und eingebaut sowie gemäß den gesetzlichen Eichvorschriften in regelmäßigen Zeitabständen ausgewechselt, instandgesetzt und geeicht. Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten zu errichten bzw. in Stand zu halten. Die Kosten für den erstmaligen Einbau des Wasserzählers trägt der Kunde.

(2) Für die Anschaffung, Instandhaltung und Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes werden monatliche Zählermieten vom Wasserwerk eingehoben.

(3) Das Wasserwerk bestimmt die Art, Größe sowie im Einvernehmen mit dem Kunden den Einbauort des Wasserzählers.

(4) Der Kunde hat für die Unterbringung des Wasserzählers eine geeignete frostsichere Stelle im Gebäude oder nach Anordnung des Wasserwerkes einen verschließbaren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Kunden vor Beschädigung, Verschmutzung, Frost und anderen schädlichen Einwirkungen zu schützen. Der Kunde haftet für alle durch äußere Einwirkungen (Beschädigung, Frost usw.) an der Wasserzähler einrichtung (Zähler, Absperrvorrichtung, Rückflussverhinderer) entstandenen Schäden. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann das Wasserwerk einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung verrechnen. Bei späterer Abrechnung nach dem abgelesenen Verbrauch wird die sich ergebende Differenz nachverrechnet bzw. gutgeschrieben. Die Ursache für die Be- oder Verhinderung der Ablesung oder des Austausches des Wasserzählers muss vom Kunden auf seine Kosten unverzüglich nach der mündlichen oder schrift-

lichen Aufforderung durch das Wasserwerk beseitigt werden.

(5) Ist über Anordnung des Wasserwerkes ein Wasserzählerschacht erforderlich (zB auch bei unbebauten Grundstücken), ist dieser vom Kunden auf seine Kosten nach Angaben des Wasserwerkes frostsicher und wasserdicht zu errichten und zu erhalten. Dem Wasserwerk ist es vorbehalten, auf Kosten des Kunden den Wasserzählerschacht selbst beizustellen. Der Zählerschacht verbleibt im Eigentum des Kunden.

(6) Erfolgt die Messung des Wasserverbrauches einer Liegenschaft über einen in einem Wasserschacht untergebrachten Wasserzähler, so kann das Wasserwerk diesen Kunden verpflichten, benachbarte Liegenschaften über eigene Wasserzähler in diesem Wasserzählerschacht anschließen zu lassen. Eine eventuelle Kostenbeteiligung für den Anschlussschacht hat zwischen den betroffenen Kunden direkt zu erfolgen.

(7) Die Entfernung von vorhandenen Frostschutzeinrichtungen vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Kunden, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel und das Ausräumen und Auspumpen unter Wasser stehender Schächte. Wird dies vom Kunden nicht erfüllt, werden diese Arbeiten vom Wasserwerk auf Kosten des Kunden durchgeführt.

(8) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht wurde oder aus undichten Stellen oder offenstehenden Entnahmestellen in der Verbrauchsanlage ungenützt ausgeflossen ist, als vom Wasserwerk geliefert und vom Kunden übernommen verrechnet.

(9) Wird vom Kunden die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag des Kunden einer Nacheichung unterzogen. Das Prüfergebnis des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist für beide Teile bindend. Ergibt die

Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die durch die Nacheichung entstandenen Kosten der Kunde. Zeigt der Wasserzähler falsch an oder ist er defekt, so wird der Wasserverbrauch aus den Verbräuchen des gleichen Zeitraumes der letzten drei Jahre geschätzt. Ist dies nicht möglich, so wird ein entsprechend kürzerer Zeitraum herangezogen oder es ist der Wasserbrauch anzunehmen, wie er bei ähnlich gelagerten Liegenschaften auftritt. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Messergebnissen des neuen Wasserzählers. Berichtigungen werden nur über maximal ein Abrechnungsjahr rückwirkend durchgeführt. Die Kosten der Zählerüberprüfung gehen in Fall einer Fehlertoleranzüberschreitung oder eines Defektes zu Lasten des Wasserwerkes.

(10) Bei Minderanzeige des Zählers, bei fehlerhaftem Stillstand des Zählers sowie in jenen Fällen, bei denen das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen ist, wird der Verrechnung jener durchschnittliche Wasserverbrauch des Kunden zugrunde gelegt, welcher sich als Mittel des Verbrauches mehrerer vorangegangener bzw. nachfolgender Ablesezeiträume ergibt, wobei vom Kunden nachgewiesene besondere Verhältnisse Berücksichtigung finden.

(11) Die Wasserentnahme ohne Zählung bzw. ohne Genehmigung durch das Wasserwerk ist verboten. Wird Wasser unbefugt entnommen, so ist das Wasserwerk berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und rückwirkend für 3 Jahre zu verrechnen.

(12) Der Einbau des Wasserzählers erfolgt ausschließlich durch das Wasserwerk nach Fertigstellung der Verbrauchsanlage durch ein befugtes Installationsunternehmen bzw. nach allfälliger

Überprüfung der Verbrauchsanlage durch das Wasserwerk.

(13) Die Entfernung oder Beschädigung von Eichplomben ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten der Erneuerung trägt der Kunde.

(14) Der Kunde hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder Beschädigungen der Zähleranlage zeitgerecht feststellen zu können. Beschädigungen oder auffälliges Verhalten der Zähleranlage sind dem Wasserwerk unverzüglich zu melden.

(15) Die Verwendung zusätzlicher Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsanlage ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung dieser Subzähler ausschließlich dem Kunden überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem Wasserwerk.

(16) Der Kunde darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch von anderen Personen vornehmen lassen. Änderungen dürfen nur vom Wasserwerk durchgeführt werden.

(17) Bei Zuwiderhandeln wird auf Kosten des Kunden der ursprüngliche Zustand durch das Wasserwerk wiederhergestellt.

(18) Das Wasserwerk ist verpflichtet, dem Kunden bei einem Zählertausch die Zählerstände des alten und des neuen Zählers bekanntzugeben. Der Kunde ist verpflichtet, diese Information mittels Gegenzeichnung zu bestätigen.

(19) Die Beauftragten des Wasserwerkes sind verpflichtet, den Kunden nach dem Einbau oder Austausch des Zählers auf die Unversehrtheit des Zählers und des Plombenverschlusses aufmerksam zu machen.

(20) Der Kunde hat dem Wasserwerk alle Kosten für die Beschädigung oder den Verlust von Wasserzählern in vollem Umfang zu ersetzen.

## 8. Art und Umfang der Wasserversorgung

(1) Das Wasserwerk liefert dem Kunden das Wasser zu jeder Tages- und Nachtzeit nach den für das Wasserwerk bestehenden Möglichkeiten, wobei sich das Wasserwerk verpflichtet, alle Maßnahmen einzuleiten und zu treffen, um eine gesicherte Wasserversorgung aufrecht zu erhalten.

(2) Das Wasserwerk liefert das Wasser mit dem jeweils vorhandenen Druck und der sich aus der Wassergewinnung ergebenden Wasserqualität in gesundheitlich einwandfreier Beschaffenheit. Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Druckänderungen sind vorbehalten (siehe Pkt. 8, Abs. 6).

(3) Die Verrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf Grund der Anzeige des amtlich geeichten Wasserzählers auf Basis der jeweiligen Tarifart gemäß aktuellem Preisblatt.

(4) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem beantragten Zweck entnommen werden. Jede Änderung ist dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Weiterleitung von Wasser nach dem Zähler auf andere bebaute Grundstücke, für die eine Anschlussgebühr oder ein Anschlusspreis nicht entrichtet wurde, sowie zu Anlagen, die einen erhöhten Wasserverbrauch nach sich ziehen (z.B. Bewässerungsanlagen usw.), ist verboten.

(6) Das Wasserwerk ist berechtigt, den Druck des Wassers zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu

berücksichtigen. Die hierfür eventuell notwendigen Änderungen in der Verbrauchsanlage des Kunden gehen zu Lasten des Kunden.

(7) Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht diese AGB oder andere Vorschriften Einschränkungen vorsehen.

(8) Das Wasser wird dem Kunden nur zur Versorgung eines Grundstückes geliefert. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung des Wasserwerkes. Ein Inverkehrbringen des vom Wasserwerk gelieferten Trinkwassers als abgepacktes oder verpacktes Trink- oder Tafelwasser bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Wasserwerkes.

(9) Der Kunde darf Anschlussleitungen nicht über seine Innenleitungen miteinander verbinden. In keinem Fall darf der Kunde Innenleitungen, die an das Versorgungsnetz des Wasserwerkes angeschlossen sind, mit einer Eigenversorgungsanlage verbinden, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.

(10) Beim Vorhandensein einer Eigenwasserversorgungsanlage ist das Wasserwerk nicht zur Reserve- oder Zusatzversorgung verpflichtet. Es kann in Ausnahmefällen eine derartige Versorgung auf Grund besonderer Vereinbarungen übernehmen.

(11) Das Wasserwerk kann das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wassergewinnungsanlagen liefern. Sollte das Wasserwerk durch Fälle höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen oder durch sonstige Umstände (wie z.B. Wassermangel), deren Abwendung nicht in der Macht des Wasserwerkes stehen, an der Gewinnung, dem Bezug oder der Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein oder diese unmöglich werden, so ruht die Verpflichtung des Wasserwerkes zur Versorgung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Das Wasserwerk ist verpflichtet, jede

Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Versorgung raschest zu beheben. Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadenersatzpflicht.

(12) Das Wasserwerk kann die weitere Lieferung von Wasser an einen Kunden wegen einer übermäßigen Beanspruchung, ausgehend von dem seinerzeit beantragten Verwendungszweck der Verbrauchsanlage (zB durch Klima-, Kühl- und Sprinkleranlage usw.), ablehnen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen, wenn dies aus versorgungstechnischen Gründen erforderlich ist.

(13) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung des Wasserwerkes einzuholen, das den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.

(14) Neue Gartenwasseranschlüsse werden wie Anschlüsse gemäß Pkt. 6 und Pkt. 7 behandelt und erhalten ab 1.4.2007 keinerlei Vergünstigungen mehr (regulärer Wasser- und Abwasserpreis für die gesamte gemessene Wassermenge).

Bestehende Gartenwasseranschlüsse sind auf Kosten des Kunden mit einem Wasserzähler auszustatten. Der Wasserverbrauch eines solchen Gartenwasseranschlusses wird mit dem regulären Wasserpreis gemäß aktuellem Preisblatt abgerechnet und es erfolgt dafür keine Verrechnung des Abwasserpreises. Solange kein Zähler eingebaut ist, erfolgt die Abrechnung der Wassermenge pauschal mit einem Sonderentgelt gemäß aktuellem Preisblatt und es erfolgt dafür keine Verrechnung des Abwasserpreises. Es gilt jedoch in beiden Fällen folgende Regelung zur Vermeidung von Missbrauch: für Gartenwasser erfolgt keine Verrechnung des Abwasserpreises, es sei denn, dass der am Hauptwasserzähler gemessene Wasserverbrauch im

Jahr 47 m<sup>3</sup> pro im Haushalt gemeldeter Person unterschreitet. In einem solchen Fall ist für eine Mindestmenge von 47 m<sup>3</sup> je Person pro Jahr das Entgelt für die Entsorgung von Abwasser zu entrichten.

(15) Zum Bezug des Wassers sind Bewohner oder sonstige Berechtigte der versorgten Grundstücke berechtigt. Der Kunde ist verpflichtet, sämtlichen Bewohnern der an die Wasserleitungsanlage angeschlossenen Liegenschaft den Wasserbezug zu ermöglichen. An außerhalb der versorgten Grundstücke ansässige Bewohner darf Wasser aus der Verbrauchsanlage des Kunden weder entgeltlich noch unentgeltlich abgegeben werden.

(16) Bei Eigentümerwechsel oder Wechsel des Berechtigten eines vom Wasserwerk versorgten Grundstückes ist der bisherige Kunde verpflichtet, den Wasserbezug beim Wasserwerk abzumelden. Der neue Kunde hat den Wasserbezug beim Wasserwerk anzumelden und einen Wasserversorgungsvertrag abzuschließen. Der bisherige Kunde bleibt beim Wasserwerk für alle in diesen AGB enthaltenen Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt der Abmeldung haftbar.

(17) Das Wasserwerk lehnt eine Garantie für die mikrobiologische Qualität des entnommenen Wassers ab, wenn der Kunde nicht regelmäßig oder deutlich weniger Wasser entnimmt als ein Durchschnittshaushalt (derzeit 47 m<sup>3</sup> pro gemeldeter Person). Der Kunde muss in einem solchen Fall selbst dafür Sorge tragen, dass sowohl in der Anschlussleitung als auch in der Verbrauchsanlage genussfähiges Wasser entnommen werden kann: Dies kann z.B. durch regelmäßiges Spülen der Anschlussleitung oder langes Offenhalten der Entnahme-Vorrichtungen vor dem Genuss erfolgen oder auch durch einen Austausch von Leitungen.

## 9. Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung / Haftung

(1) Das Wasserwerk kann die Wasserlieferung einschränken und unterbrechen, wenn:

a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch andernfalls nicht befriedigt werden kann;

b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;

c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden;

d) das Wasserwerk auf Grund von behördlichen Anordnungen, höherer Gewalt oder anderen unabwendbaren Ereignissen an der Gewinnung und Fortleitung von Wasser gehindert werden;

e) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestausmaß einzuschränken.

(2) Darüber hinaus kann das Wasserwerk die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn:

a) die Verbrauchsanlage nicht sachgemäß hergestellt wurde oder erhalten wird, oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben werden;

b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen bzw. entgegen diesen Geschäftsbedingungen oder Antragsgenehmigung entnommen wird;

c) der Kunde seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt. In diesem Fall wird die Belieferung auf ein lebensnotwendiges Ausmaß der Wasserversorgung reduziert;

d) bei Verweigerung des Zutritts für die Überprüfung der Anschlussleitung und Verbrauchs-

anlage nach vorheriger Ankündigung beim Kunden;

e) der Kunde auf das Wasserversorgungsnetz rückwirkende Störquellen trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht beseitigt oder

f) Gefahr in Verzug ist.

(3) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach Absatz 1 lit. a - c ist vom Wasserwerk nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen.

(4) In Fällen höherer Gewalt, in denen eine hygienisch einwandfreie Wasserqualität nicht sichergestellt werden kann, wird das vorhandene Wasser, nach allgemeiner Kundmachung, als Nutzwasser geliefert.

(5) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme wegfällt.

(6) Für Schäden, die durch das vom Wasserwerk gelieferte Wasser entstehen, gelten die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

(7) Im übrigen haftet das Wasserwerk dem Kunden gegenüber nicht für

a) alle Arten von Folgeschäden, entstanden bei Gebrechen an der Anschlussleitung (zB bei Rohrbrüchen von Anschlussleitungen auf privatem Grund)

b) reine Vermögensschäden;

c) Schäden, die durch Nichtlieferung von Wasser sowie durch Störungen, Unregelmäßigkeiten und Einschränkungen der Wasserlieferung entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Beauftragten oder der Mitarbeiter des Wasserwerkes verursacht worden.

(8) Darüber hinaus haftet das Wasserwerk auch nicht für Sachschäden, die ein Unternehmer erlitten hat, der die beschädigte Sache ausschließlich oder überwiegend in seinem Unternehmen

verwendet hat, es sei denn, der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Beauftragten oder der Mitarbeiter des Wasserwerkes verursacht worden.

## 10. Verbrauchsanlage

(1) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab dem Absperrventil nach dem Wasserzähler oder der Übergabestelle ist der Kunde verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an der Verbrauchsanlage sind unverzüglich zu beheben.

(2) Die Herstellung bzw. Instandhaltung der Verbrauchsanlage darf nur von einem befugten Wasserleitungsinstallateur unter Beachtung sämtlicher Normen und der Vorschriften des Wasserwerkes erfolgen. Vor Inangriffnahme der Herstellung der Anlage des Kunden müssen dem Wasserwerk Skizzen, Beschreibungen und Berechnungen der geplanten Anlage durch den Installateur vorgelegt werden. Das Wasserwerk ist berechtigt, Änderungen zu verlangen, die Ausführungen zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Das Wasserwerk übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an die Wasserversorgungsanlage sowie durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Weise eine Haftung für Mängel oder Schäden.

(3) Die Verbrauchsanlage darf in Betrieb genommen werden, wenn das Wasserwerk über Antrag des Kunden oder seines Installateurs die Anschlussleitung geöffnet und den entsprechenden Zähler eingebaut hat. Die Öffnung der Anschlussleitung darf nur durch Beauftragte des Wasserwerkes erfolgen.

(4) Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen sowie die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder Grundstückteile des Kunden müssen ebenfalls angemeldet werden. Die vorher-

gehenden Absätze gelten sinngemäß.

(5) Gemäß Pkt. 1, Abs. 4 dieser AGB ist ein Hauswasserfilter einzubauen.

(6) Die Verbrauchsanlage des Kunden muss so beschaffen sein, dass Störungen des Versorgungssystems des Wasserwerkes oder von Verbrauchsanlagen anderer Kunden ausgeschlossen sind.

(7) Die Verbrauchsanlage darf in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Verbrauchsanlagen und Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht nach Einbau von Absperrvorrichtungen (siehe auch Pkt. 8, Abs. 9).

(8) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf, unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen, der Zustimmung des Wasserwerkes. Sie müssen so ausgeführt sein, dass ein Rückströmen des Wassers aus der Verbrauchsanlage in die Wasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

(9) Der Einbau wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Risiko des Kunden. Dieser haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, dem Wasserwerk oder Dritten entsteht.

(10) Das Wasserwerk haftet nicht für die Wasserqualität in der Verbrauchsanlage.

(11) Hydraulische Anlagen (z.B. stationäre Drucksteigerungsanlagen, automatische Waschanlagen usw.) dürfen nur mit Zustimmung des Wasserwerkes an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die im Einvernehmen mit dem Wasserwerk geforderten Sicherheitseinrichtungen besitzen.

(12) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, einer besonderen Wasserqualität bzw. von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, dürfen nur eingebaut

werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die das Gerät abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb des jeweiligen Gerätes nicht mehr gegeben sind.

(13) Brandbekämpfungseinrichtungen (z.B. Sprinkleranlagen) sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem Wasserwerk und der Feuerwehr herzustellen.

(14) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar nach deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend (mindestens 1 mal jährlich) zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird.

(15) Die Verwendung der Verbrauchsanlage als Schutzerd für elektrische Anlagen und Geräte ist nicht zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, bestehende Erdungen elektrischer Einrichtungen an metallische Hausanschlussleitungen durch eine andere geeignete Maßnahme auf seine Kosten zu ersetzen.

(16) Das Wasserwerk ist berechtigt, die Verbrauchsanlage nach vorheriger Anmeldung jederzeit zu überprüfen. Dem mit einem Ausweis ausgestatteten Beauftragten des Wasserwerkes ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Kunden zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage unter Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen erforderlich ist. Mängel sind vom Kunden innerhalb der vom Wasserwerk festgesetzten Frist zu beheben. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist das Wasserwerk berechtigt, die Wasserlieferung an diesen Kunden einzustellen.



(17) Der Kunde ist verpflichtet, dem Wasserwerk unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel in der Verbrauchsanlage zurückzuführen sind.

## 11. Hydranten, öffentliche Auslaufbrunnen, Bewässerungsanlagen

(1) Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen sind Bestandteil der Wasserversorgungsanlage. Hydranten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Wasserwerk in Betrieb genommen werden. Entnahmen bei Auslaufbrunnen, die über den allgemeinen Verbrauch hinausgehen bzw. mit technischen Einrichtungen vorgenommen werden, sind verboten.

(2) Die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur unterwiesene Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Die Feuerwehr hat die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme, die Entnahmestellen und die Dauer der Entnahme dem Wasserwerk zeitgerecht im Vorhinein bekanntzugeben. In Brandfällen hat eine entsprechende Meldung an das Wasserwerk im Nachhinein zu erfolgen.

(3) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke (Straßenreinigung usw.) wird zwischen dem Wasserwerk und der jeweiligen Dienststelle (Gemeinde, Baubezirksamt usw.) im Vorhinein vereinbart, welche Hydranten benützt und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur unterwiesene Personen eingesetzt werden.

(4) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig.

(5) Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrun-

nen sind über Wasserzähler anzuschließen.

(6) Die Wasserabgabe über einen Hydranten für private Zwecke (z.B. Baustellen, Veranstaltungen usw.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler unter folgenden Bedingungen:

a) Die Entnahmeeinrichtung (Wasserzähler, Absperrvorrichtung usw.) wird vom Wasserwerk gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

b) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, deren Inbetriebsetzung und Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch das Wasserwerk. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.

c) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungsinhaber gegen Frost zu schützen.

d) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten und an Einrichtungen Dritter haftet der Bewilligungsinhaber. Schäden sind unverzüglich dem Wasserwerk zu melden.

(7) Hydranten bzw. sonstige Feuerlöschrichtungen, die im Eigentum des Kunden stehen, sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen und dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden.

(8) Die Wasserentnahme und Fortschaffung von Wasser aus öffentlichen Brunnen darf nur mit von einer Person tragbaren Gefäßen erfolgen.

## 12. Kurzzeitige Wasserabgabe

(1) Der Bezug von Wasser auf kurze Dauer (zB für Baustellen, Veranstaltungen usw.) ist beim Wasserwerk rechtzeitig zu beantragen und erfolgt zu nachstehenden Bedingungen:

a) Das Wasserwerk legt mit dem Antragsteller die Entnahmestelle und die Dauer der Entnahme fest.

b) Die Entnahme-Einrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird vom Wasserwerk gegen ein Benützungsentgelt zur Verfügung gestellt. Sie ist vom Antragsteller gegen Frost bzw. sonstige Beschädigungen entsprechend zu schützen. Entstandene Schäden sind sofort dem Wasserwerk zu melden. Für alle Schäden haftet der Antragsteller.

c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, deren In- und Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Dienstnehmer des Wasserwerkes. Der Antragsteller darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten oder den Hauptschieber an der Versorgungsleitung selbst betätigen.

d) Die Wasserabgabe erfolgt in der Regel über Wasserzähler gegen Verrechnung des angezeigten Wasserverbrauches. Eine Pauschalierung des Wasserentgeltes ist möglich.

e) Das Wasserwerk ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.

## 13. Entgelte und Rechnungslegung

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Wasserversorgungsanlage verrechnet das Wasserwerk folgende Entgelte:

a) Baukostenbeitrag in Form eines Anschlussentgeltes gemäß Pkt. 14: Anschlusspreis gemäß aktuellem Preisblatt.

b) Kostenersatz für die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung: wird nach Aufwand verrechnet.

c) Kostenbeteiligung für Mehraufwand gemäß Pkt. 6, Abs. 9 und 17.

d) Entgelt für den laufenden Wasserbezug sowie Sonderentgelte: Wasserpreis und sonstige Preise gemäß aktuellem Preisblatt.

e) Entgelt für die leihweise Beistellung und die Eichung des Wasserzählers: Zählermiete gemäß aktuellem Preisblatt.

(2) Art und Höhe der Preise sind im jeweils aktuellen Preisblatt geregelt. Die Entgelte werden per Rechnung vorgeschrieben. Falls auf der Rechnung nichts anderes angegeben ist, ist diese bei Vorlage fällig. Es ist kein Skontoabzug zulässig; allfällige Abzüge werden eingefordert. Zu sämtlichen Nettoentgelten ist die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer sowie allfällige sonstige Abgaben hinzuzurechnen. Preisänderungen sind in geeigneter Weise öffentlich kundzutun.

(3) Zur Entrichtung der Entgelte ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften verpflichtet, bei Bauwerken auf fremdem Grund der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechts, Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Entgeltspflicht mit Beginn des dem Wechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.

(4) Für die Verjährung gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) Die Festlegung der Höhe der Entgelte erfolgt jeweils durch die Generalversammlung der Stadtwerke Schwaz GmbH, unter Berücksichtigung des Aufwandes für den laufenden Betrieb und für die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage sowie, wenn notwendig, der Bildung einer entsprechenden Investitionsrücklage.

#### **14. Bestimmungen für den Anschluss und Anschlussentgelt**

(1) Das Wasserwerk verrechnet bei der Schaffung von Baumasse einen Baukostenbeitrag in Form eines Anschlussentgeltes. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Anschlussentgeltes ist die Baumasse in Kubikmetern gemäß Bescheid der Stadtgemeinde Schwaz über den Er-

schließungsbeitrag, multipliziert mit dem Anschlusspreis gemäß aktuellem Preisblatt. Bemessen werden die Kubikmeter umbauten Raumes nach der Definition des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes (§ 2 (4)). Nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlage des anzuschließenden Objektes werden nur berücksichtigt, wenn darüber ein Ergänzungs- oder Änderungsbescheid der Stadtgemeinde über den Erschließungsbeitrag ausgestellt wird. Als Schaffung neuer Baumasse gilt auch der Ausbau des Dachgeschoßes von Gebäuden, für die eine Wasseranschlussgebühr oder ein Wasseranschlussentgelt unter Zugrundelegung der betreffenden Teile des Dachgeschoßes noch nicht entrichtet wurde.

(2) Wird eine bereits bebaute Liegenschaft neu an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so ist das Anschlussentgelt auf Basis der vorhandenen Baumasse nach der Definition des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes (§ 2 (4)) zu berechnen. Diese Baumasse ist durch das Wasserwerk zu erheben. Dies gilt auch für den Anschluss von Liegenschaften an die Wasserversorgungsanlage, die durch eine Eigenwasserversorgung versorgt waren oder sind, auch wenn nur ein zeitweiser oder vorübergehender Bedarf der Wasserversorgung aus der Wasserversorgungsanlage besteht.

(3) Die Pflicht zur Zahlung des Anschlussentgeltes entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes oder Objektes an die bestehende Wasserversorgungsanlage (gemäß Übergabeprotokoll). Bei Grundstücken, die bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, entsteht die Zahlungspflicht bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben mit Rechtskraft der Baubewilligung, bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben mit dem Zeitpunkt, in dem auf Grund der Tiroler Bauordnung mit der Ausführung des angezeigten Bauvorhabens begonnen wer-

den darf und bei allen anderen Bauvorhaben mit dem Bau- bzw. Arbeitsbeginn.

(4) Grundlage für die Höhe des bei der Rechnungslegung anzuwendenden Anschlusspreises ist das Datum des Bescheides der Stadtgemeinde Schwaz über den Erschließungsbeitrag bzw., wenn zeitlich später, der tatsächliche Anschlusszeitpunkt an die Wasserversorgung gemäß Rechnung für die Leistung gemäß Pkt. 8, Abs. 1 Ziffer b).

(5) Bei der Schaffung von neuer oder zusätzlicher Baumasse, d.h. bei Neubauten, Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgetragenen Bauten entsteht die Beitragspflicht insoweit, als die Bemessungsgrundlage neu ist oder den Umfang der früheren, ursprünglich zugrundegelegten Anlage (Altbau) übersteigt und kein Ablehnungsgrund nach diesen AGB vorliegt. Angerechnet werden können dabei grundsätzlich nur Baumassen von anschlusspflichtig gewesenen Bauten, unabhängig vom Baujahr des Altbaues, sowie für unverbaute Grundstücke bezahlte Anschlussentgelte. Baumasse von nicht anschlusspflichtigen oder nicht einer Bemessung unterzogenen Anlagen werden daher nie angerechnet. Es obliegt dem Kunden, zum Zweck des Nachweises der anrechenbaren Baumasse mit dem Wasserwerk vor Abbruch des Altbestandes in Kontakt zu treten sowie Unterlagen (ursprüngliche Pläne, Bestandsaufnahmen, Wasseranschlussrechnungen bzw. -bescheide) vorzulegen.

(6) Ist kein Nachweis über die anrechenbare Baumasse mehr möglich und ist im Neubaubescheid oder Abbruchbescheid eine ursprüngliche Baumasse angeführt, so werden 30 % dieses genannten Bestandes als bereits vom Wasserwerk bemessene Baumasse anerkannt. Ansonsten erfolgt keine Anrechnung. Eventuelle Umrechnungen von m<sup>2</sup> auf m<sup>3</sup> erfolgen mit dem Faktor 2,8. Eine Rückzahlung, Gutschrift oder Übertragung von Anschlussentgel-

ten auf andere Grundstücke ist generell ausgeschlossen.

(7) Für die Entrichtung des Anschlussentgeltes ist der Eigentümer der an die WVA angeschlossenen Liegenschaften verpflichtet, bei Miteigentum jeder Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

## 15. Bestimmungen für den laufenden Wasserbezug und Entgelte

(1) Für den Wasserbezug, die Deckung der Kosten des Betriebes sowie des Aufwandes für die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage verrechnet das Wasserwerk ein Entgelt (Wasserpreis und Sonderentgelte).

(2) Bemessungsgrundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches ist der durch den Wasserzähler angezeigte, tatsächliche Wasserbezug in m<sup>3</sup> (Kubikmeter). Zur Ermittlung des Wasserverbrauches ist eine jährliche Ablesung des Wasserzählers durchzuführen.

(3) Sofern eine Ablesung des Zählers an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch das Wasserwerk oder über Aufforderung durch das Wasserwerk durch Kunden selbst.

(4) Die Ablesung des Wasserzählers kann auch per Fernablesung über eine Telefonverbindung, einen GSM-Anschluss oder Funk erfolgen, wobei der Kunde – wenn es technisch möglich und zumutbar ist, - kostenlos eine Leitung oder die Möglichkeit einer Leitungsführung zur Verfügung zu stellen hat. Selbiges gilt für einen allenfalls notwendigen Stromanschluss und den Platz für technisch erforderliche Einrichtungen in unmittelbarer Nähe des Zählers.

(5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, falls keine zum Stichtag der Änderung abgelesenen Zählerstände vorliegen.

(6) Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes für den laufenden Wasserbezug und der Sonderentgelte, ausgenommen des Löschwasserbereitstellungspreises, entsteht mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Anschlussarbeiten (gemäß Übergabeprotokoll), die das Wasserwerk durchführt, bzw. bei Eigentümerwechsel beim erstmaligen Wasserbezug. Die Pflicht zur Entrichtung des Löschwasserbereitstellungspreises entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.

(7) Für die Beistellung und Benützung des Wasserzählers wird je nach der Größe und Art des notwendigen Wasserzählers eine jährliche Zählermiete verrechnet.

(8) Das Entgelt für den Wasserbezug sowie für die Zählermiete wird vom Wasserwerk jährlich in Rechnung gestellt. Es sind 11 gleichbleibende, monatliche Vorauszahlungen zu leisten, deren Höhe auf Grund des Verbrauches des vorangegangenen Verrechnungsjahres ermittelt wird. Bei der Abrechnung ist ein etwaiges Guthaben auf Grund eines Minderverbrauches im abgerechneten Jahr in Abzug zu bringen, eine Nachzahlung auf Grund eines Mehrverbrauches ist zu verrechnen.

(9) Bei Neuanschlüssen oder Eigentümerwechsel von bebauten Liegenschaften ist der Wasserverbrauch für die Berechnung der Vorauszahlungen bis zur nächstfolgenden, allgemeinen Abrechnung so anzunehmen, wie er bei ähnlich gelagerten Liegenschaften auftritt.

(10) Sollte ein Kunde den Wasserbezug abmelden, ist auf Grund einer abschließenden Feststellung des Zählerstandes ein etwaiges Guthaben zurück zu überweisen bzw. ein Mehrverbrauch abzurechnen.

(11) Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden Verzugszinsen in banküblicher Höhe und Mahnspesen verrechnet.

(12) Das Wasserwerk erstellt grundsätzlich je Zähler eine Rechnung. Es erfolgt von Seiten des Wasserwerkes keine Aufteilung der Entgelte auf die Anteilseigner bzw. Nutzer der Anlage.

(13) Entgeltschuldner ist der Kunde.

(14) Nutznießer am Wasserbezug haften solidarisch für die vollständige und rechtzeitige Bezahlung der Entgelte.

(15) Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (zB Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist das Wasserwerk berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag gemäß aktuellem Preisblatt in Rechnung zu stellen.

(16) Erteilt der Kunde keinen Abbuchungsauftrag (Einzugsauftrag) zur Begleichung seiner Rechnungen bzw. Vorauszahlungen, ist das Wasserwerk berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag lt. aktuellem Preisblatt in Rechnung zu stellen.

## 16. Beendigung des Wasserbezuges

(1) Der Vertrag über die Wasserversorgung kann vom Kunden mit vierzehntägiger Frist zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch das Wasserwerk auf Kosten des Kunden außer Betrieb genommen. Für die ungenützte Leitung gilt Pkt. 6 Abs. 5 und 13 dieser AGB.

(2) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserwerk unverzüglich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Kunden tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserwerk ein.

## 17. Sonstige Bestimmungen

(1) Der Kunde hat dem Wasserwerk Änderungen seiner Anschrift bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als zugegangen, wenn sie an seine letzte bekannt gegebene Adresse gesandt wurden.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen, die in keinem Zusammenhang mit den Forderungen des Wasserwerks gegen Kunden stehen, mit eigenen Forderungen gegen das Wasserwerk oder die Stadtwerke Schwaz GmbH gegenzurechnen.

(3) Als Gerichtsstand wird das für die Stadtwerke Schwaz GmbH sachlich zuständige Gericht vereinbart. Es ist ausschließlich materielles Österreichisches Recht anzuwenden.

## 18. Wirksamkeit

Diese Geschäftsbedingungen treten mit 1. April 2007 in Kraft und ersetzen alle vorangegangenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und älteren Bestimmungen (Wasserleitungsordnungen und Gebührenordnungen).

Die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wasser" werden zur Einsichtnahme bereitgehalten und jedem Kunden bzw. Berechtigten auf Verlangen unentgeltlich ausgefolgt. Änderungen können durch die Generalversammlung der Stadtwerke Schwaz GmbH verfügt werden. Sie sind in geeigneter Art und Weise kund zu machen.

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Bestimmun-

gen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

## 19. Übergangsbestimmungen

Kunden, die bereits vor Inkrafttreten der ersten Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 1.4.2006 an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Schwaz GmbH angeschlossen waren, gelten ab 1.4.2006 als Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen.

Vorbehaltlich Irrtümer und Druckfehler!